

# Protokoll

## Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. April 2018

Beginn: 15:07 Uhr  
Ende: 17:12 Uhr

### A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Frau Dr. Freundorfer  
Herr Isparta  
Herr Dr. Auffermann ab 15:18 Uhr  
Frau Blum  
Herr Dr. Creutz  
Frau Delerue  
Frau Eyser  
Herr Feske  
Frau Hassel  
Herr Hizarci ab 15:09 Uhr  
Herr v. Hundelshausen  
Herr Jacob  
Herr Dr. Klugmann  
Frau Kunze  
Herr Rudnicki  
Herr Schachschneider  
Herr Ülkekul  
Frau Dr. Vollmer  
Herr Weimann  
Herr Welter  
Herr Wiemer ab 15:09 Uhr  
Frau Dr. v. Ziegner ab 15:08 Uhr

Frau Pietrusky  
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder: Herr Plassmann, Frau Ebner von Eschenbach, Frau Helten, Herr Dr. Mittel und Frau Wirges. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Zu Beginn der Vorstandssitzung bittet ein Vorstandsmitglied um Spenden für den Pförtner im Erdgeschoss des Hauses Littenstraße 9, der zum Monatsende in Ruhestand gehe.

## TOP 1

### **Genehmigung des Protokolls der März-Sitzung und Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite**

Um 15:11 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. März 2018 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass es unter TOP 4, Seite 6 im 3. Absatz, 7. Zeile heißt: „...solle in einen neuen § 59 e Abs. 2 BRAO aufgenommen werden, ...“**

*(mehrheitlich/keine Gegenstimme/3 Enthaltungen)*

Um 15:12 Uhr wird beschlossen:

**Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV wird vom Protokoll des Gesamtvorstandes vom 14. März 2018 TOP 2 nur hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmung und TOP 3 nicht ab dem 7. Absatz veröffentlicht.**

*(mehrheitlich/keine Gegenstimme/2 Enthaltungen)*

Der Präsident teilt mit, dass TOP 6 verschoben werde, da die Berichterstatterin kurzfristig verhindert sei, an der Sitzung teilzunehmen.

## TOP 2

### **Datenschutzgrundverordnung und deren Auswirkungen auf das Berufsrecht**

Der Berichterstatter erläutert unter Hinweis auf sein Skript die unmittelbare Relevanz für die Mitglieder als Verantwortliche und die berufsrechtliche Relevanz der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Er stellt fest, dass die DSGVO die Kanzleien zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet, wenn mindestens 10 Personen ständig mit elektronischer Datenverarbeitung befasst seien oder wenn zur Kerntätigkeit die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten wie beispielsweise Gesundheitsdaten oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen gehöre. So könne möglicherweise eine Bestellpflicht bei Kanzleien, die sich auf Arzthafungsrecht oder auf die Strafverteidigung spezialisieren, in Betracht kommen. Jedenfalls sei den einzelnen Kollegen zu raten, dies genau zu prüfen und die Entscheidung zu dokumentieren.

Alle Mitglieder seien mit dem Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018 verpflichtet, für alle Tätigkeitsbereiche Verfahrensverzeichnisse zu erstellen, die nicht nur die Daten der verantwortlichen Rechtsanwälte und der betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sondern auch die Zwecke der Datenverarbeitung, die Art der Personen, deren Daten

verarbeitet werden, die Art der verarbeiteten Daten, die möglichen Empfänger der Daten, die Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der EU, die Löschfristen und die nach Art. 32 Datenschutzgrundverordnung vorgeschriebenen Maßnahmen für die Datensicherheit umfassen müssten. Der Berichterstatter erläutert die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die nach Art. 32 DSGVO erforderlich seien, um ein risikoadäquates Schutzniveau zu gewährleisten. Nach Art. 33 f. Datenschutzgrundverordnung bestehe eine sehr weitreichende Benachrichtigungspflicht der Aufsichtsbehörden bei Datenschutzverstößen. Auch hier sei eine Dokumentation des Datenschutzverstößes wichtig.

Die Mandanten und Mandantinnen könnten als Betroffene Rechte gemäß Art. 12 - 23 DSGVO geltend machen. Dies umfasse eine Informationspflicht über die Erhebung der Daten, ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Berichtigung und Löschung, auf Datenübertragung in einem gängigen Format und ein Widerspruchsrecht. Das Muster des Deutschen Anwaltvereins zur Erfüllung der Informationspflichten bei Mandatsbeginn, das als Anlage beigefügt sei, sei zunächst auf natürliche Personen bezogen. Er habe es unter dem Punkt 2.1 auch auf die Mitarbeiter des Mandanten erweitert. Ergänzt habe er das Muster weiterhin um die Dauer der Speicherung. Als ein weiterer Zweck müsste auch die Werbung und die Weihnachtspost angegeben werden, soweit die Daten der Mandanten auch hierfür verwendet würden. Die Erfüllung dieser Informationspflichten werde zu sehr umfangreichen Mitteilungen gegenüber den Mandanten führen.

Wichtig seien die Beschränkungen der Betroffenenrechte gem. § 29 Bundesdatenschutzgesetz n.F.. So bestehe keine anwaltliche Auskunftspflicht gegenüber dem Gegner, da dies durch das entgegenstehende Geheimhaltungsinteresse eines Dritten, des Mandanten, verhindert werde. Auch müsse der Gegner über Datenschutzverstöße nur informiert werden, wenn seine Interessen überwiegen. Darüber hinaus bestehe eine Ausnahme von den Rechten der Aufsichtsbehörden, wenn andernfalls gegen die Geheimhaltungspflichten gegenüber dem Mandanten verstoßen werde. Damit habe die Aufsichtsbehörde keinen Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen und auch nicht zu den Geschäftsräumen und damit nicht zu den Datenverarbeitungsanlagen.

Hinsichtlich der berufsrechtlichen Relevanz erläutert der Berichterstatter, dass sich eine Kompetenz der Rechtsanwaltskammern zur Datenschutzaufsicht nicht originär aus dem Bundesdatenschutzgesetz oder aus der DSGVO ergebe. Auch aus § 73 Abs. 1 S. 3 BRAO ergebe sich keine unbenannte Kompetenz, so dass nur § 73 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 56 BRAO bleibe. Nach Ansicht des Berichterstatters besteht die Kompetenz der RAK unmittelbar nur, wenn nicht nur das Datenschutzrecht, sondern auch eine berufsrechtliche Pflicht betroffen sei. Für außerberufliches Verhalten komme dies nur unter den Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 BRAO in Betracht.

Das Anwaltsgericht in Berlin habe in seiner Entscheidung vom 05.03.2018 - (Az: 1 AnwG 34/16 - sehr weitreichend festgestellt, dass die strikte Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen zum Kernbereich anwaltlicher Pflichten gehöre und damit jeder datenschutzrechtliche Verstoß zugleich einen Berufsrechtsverstoß im Sinne des § 43 BRAO darstelle. Der Berichterstatter wendet sich dagegen, jeden Datenschutzverstoß zugleich als einen Berufsrechtsverstoß zu werten und schlägt dagegen vor, im Einzelfall zu prüfen, ob ein berufsrechtsspezifischer Anknüpfungs-

punkt bestehe. Nur in diesem Fall sei die Kompetenz der Rechtsanwaltskammer zur Datenschutzaufsicht gegeben.

Als berufsrechtliche Pflichten mit Datenschutzbezug nennt der Berichterstatter das Berufsgeheimnis, das durch organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit gewahrt werden müsse sowie die in § 43 e BRAO nun festgelegte Pflichten bei der Inanspruchnahme von Dienstleistern. § 43 b BRAO sei dann relevant, wenn durch die unbefugte Nutzung von Daten bei Werbeschreiben z. B. für Gläubigerschutzgemeinschaften ein Verstoß gegen Datenschutzrecht und ein Verstoß gegen das Verbot der Direktwerbung vorliege. § 11 BORA könne u.U. relevant sein, wenn der Datenschutzverstoß ein für den Fortgang der Sache wesentlicher Vorgang sei und daher hierüber informiert werden müsse.

In der anschließenden Diskussion problematisiert ein Vorstandsmitglied, ob ein Recht auf Datenerhebung etwa dann zukünftig bestehe, wenn sich die Eltern nicht einig seien, ob die Anwältin für ihr Kind mandatiert werden solle. Eine Vizepräsidentin erläutert, dass die Daten auch nach Eintritt der Löschungsverpflichtung in anonymisierter Form für die Kanzlei wichtig sein können. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass auch über diesen Zweck der Datenverarbeitung informiert werden müsse.

Eine Vizepräsidentin kritisiert die Praxisferne der neuen Regelungen und spricht sich dafür aus, die Anforderungen niedrig zu halten. Ein Vorstandsmitglied fragt nach der Notwendigkeit, die selbstständige Speicherung der Daten auf einem elektronischen Endgerät in das Verfahrensverzeichnis mit aufzunehmen. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass nach Art. 13 und 14 der DSGVO nur die Zwecke, nicht aber die technisch organisatorischen Anforderungen der Datenverarbeitung angegeben werden müssten. Allerdings sei, soweit die Daten auf einem Server im Rahmen der Auftragsdatenbearbeitung gespeichert würden, dies mit anzugeben. Er weist darauf hin, dass die Kammermitglieder, soweit sie eine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ablehnten, die wegen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten in Betracht komme, dies schriftlich festhalten sollten.

Ein weiteres Vorstandsmitglied hält die der Datenschutzgrundverordnung entstehenden Verpflichtungen für eine erhebliche Überforderung der Anwaltschaft. Der Berichterstatter erwidert, dass man die Verpflichtung zum Teil auch auf der Webseite und durch schematische Verfahrensverzeichnisse erfüllen und damit den Aufwand begrenzen könne. Ein Vorstandsmitglied empfiehlt, vor Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung den Datenbestand zu prüfen und zu bereinigen. Er verweist auf die erheblichen Verlängerungen der Aufbewahrungsfristen, etwa soweit es sich um Titel oder aber auch um Ansprüche von Wahrnehmungsberechtigten handele. Der Präsident ergänzt, dass gegen eine Löschung der Daten spreche, dass eine spätere Kollisionsprüfung jederzeit möglich sein müsse. Der Vorschlag eines Vorstandsmitglieds, die Berliner Datenschutzbehörde um ein Fachgespräch zu bitten, stößt auf Skepsis beim Berichterstatter. Der Präsident berichtet, dass es früher eine Auseinandersetzung mit der Berliner Datenschutzbehörde über deren Zuständigkeit zur Überprüfung von Kammermitgliedern gegeben habe, und rät zur Vorsicht. Zudem gehe es hier nur um den berufsrechtlichen Überhang. Er weist darauf hin, dass das Informationsinteresse in der Kollegenschaft an den nun entstehenden Datenschutzrechtlichen Fragen sehr groß sei und daher eine Handreichung seitens der Rechtsanwaltskammer sehr hilfreich wäre.

### TOP 3

*- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

### TOP 4

#### **Vorbereitung der Klausurtagung vom 21. bis 22.09.2018**

Der Präsident weist darauf hin, dass die Klausurtagung am 21./22.09.2018 nun auf Schloss Neuhardenberg stattfinde. Die Hauptgeschäftsführerin habe kurzfristig Ersatz für den Vierseithof Luckenwalde gefunden, der aus betrieblichen Gründen abgesagt habe. Das Präsidium habe in der Sitzung am 11.04.2018 folgende Themen für die Klausurtagung vorgeschlagen:

Angesichts der erheblichen Bedeutung und der vielen Nachfragen aus der Kollegenschaft könne die Datenschutzgrundverordnung auf der Klausurtagung behandelt werden. Weiterhin könne vor der vom Gesetzgeber vorgesehenen Überprüfung des Syndikusrechts eine Evaluierung auf der Klausurtagung stattfinden und ein Normenscreening der BRAO in der Form angesetzt werden, dass zunächst die Abteilungen Änderungsvorschläge an einen Ausschuss geben, der die Klausurtagung vorbereite. Es gehe darum, welche Regelungen gestrichen, welche geändert oder auch welche neu geschaffen werden sollten. Ein wichtiges Thema sei die Kanzleipflicht und die Frage, ob inzwischen auch eine virtuelle Kanzlei möglich sei. Schließlich schlage das Präsidium als weiteren Tagesordnungspunkt den Erfahrungsaustausch über die Arbeit des Gesamtvorstandes und über die Arbeit in den Abteilungen vor. Dies müsse nicht zu einer Vereinheitlichung, könne aber zum produktiven Austausch führen.

Die Vorschläge des Präsidiums finden im Gesamtvorstand Zustimmung. Der Präsident kündigt an, die Berichterstattungen in der Mai-Sitzung festzulegen. Weiterhin teilt er mit, dass bei künftigen Klausurtagungen alle zusätzlich bestellten Getränke von den Vorstandsmitgliedern selbst bezahlt werden müssten.

### TOP 5

#### **Geldwäsche**

Der erste Berichterstatter teilt mit, dass die Rechtsanwaltskammer am 31.01.2018 gegenüber dem Bundesfinanzministerium über die Maßnahmen der Kammer auf dem Gebiet der Geldwäsche berichtet habe und inzwischen 37 Kanzleien, für die mehr als 30 Berufsträger arbeiten, wegen der bislang fehlenden Angabe eines Datenschutzbeauftragten angeschrieben worden seien. Bislang hätten nur zwei Großkanzleien diese Verpflichtung erfüllt.

Weiterhin stelle sich die Frage, ob die Rechtsanwaltskammer auch das von der Rechtsanwaltskammer München vorgestellte Tool zur Befragung einer größeren Anzahl von Kammermitgliedern nach ihrer Verpflichteteneigenschaft auf dem Gebiet der Geldwäsche nutzen solle. Es sei vorgesehen, jährlich 3.000 Mitglieder anzuschreiben, um innerhalb von 5 Jahren alle Kammermitglieder erreicht zu haben. Die für die Nutzung des Tools notwendige Kennung werde den Kammermitgliedern, sobald möglich, per beA übermittelt, in diesem Jahr aber zunächst noch per Post zugesandt.

In diesem Schreiben würden die Kammermitglieder auch über den Zweck der Online-Umfrage informiert. Die Kosten für das Tool würden sich auf 200,00 € – 500,00 € im Jahr belaufen. Der Präsident weist darauf hin, dass vor Nutzung des Tools bedacht werden müsse, dass es in München keine Anwaltsnotare, sondern Nur-Notare gebe. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass das Vorhaben einiger Kammern, die Anträge zur Befreiung von der Geldwäscheaufsicht durch besonders hohe Gebühren zu verhindern, nicht akzeptabel sei. Der weitere Berichterstatter stimmt zu, dass es hierfür keinen Gebührentatbestand gebe und er es zudem für sinnvoller halte, wenn die Kanzleien eine Risikoanalyse anstellten als die Zeit für die Bearbeitung eines Befreiungsantrages zu verwenden.

Um 16.44 Uhr wird beschlossen:

**Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beschließt, das von der Rechtsanwaltskammer München entwickelte Online-Tool zu nutzen, mit dem die Erhebung der Verpflichtetenkriterien nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG im Rahmen eines Auskunftersuchen nach § 56 Abs. 1 BRAO und deren möglichst unkomplizierte Auswertung technisch möglich ist, bei prognostizierten Kosten in Höhe von 200,00 € bis 500,00 € im Jahr.**

*(mehrheitlich, keine Gegenstimme, 1 Enthaltung)*

## TOP 6

wird verschoben (s.o. TOP 1).

## TOP 7

### **Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Präsident teilt mit, dass sich das Präsidium in der Sitzung am 11. April 2018 mit den Themen der Klausurtagung 2018 befasst und beschlossen habe,

- dass der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte vom 9. – 11. Mai 2018 in die Türkei fahre zur weiteren Beobachtung von zwei Gerichtsverfahren und
- dass ein Präsidiumsmitglied am Jahreskongress der FBE vom 17. – 19. Mai 2018 in Bologna teilnehme.

## TOP 8

### **Umsetzung der Beschlüsse und Bericht**

Umsetzung:

Der Präsident teilt mit, dass

- die beschlossene Stellungnahme zum Vorschlag des BRAO-Ausschusses zur Novellierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts gegenüber der BRAK abgegeben worden und
- der Kollege Dr. Braeuer der BRAK für eine weitere Amtszeit als ehrenamtlicher Beisitzer für den Senat für Anwaltssachen beim BGH vorgeschlagen worden sei.

### Bericht:

Der Präsident berichtet,

- dass ein Vorstandsmitglied am 23.03.2018 an der Verabschiedung des Generalstaatsanwalts Rother und der Amtseinführung von Frau Koppers als Generalstaatsanwältin teilgenommen habe. Das Vorstandsmitglied teilt mit, dass es eine gute Veranstaltung gewesen sei, an der alle Generalstaatsanwälte aus den Bundesländern teilgenommen hätten.

Der Präsident berichtet,

- dass er zusammen mit dem Menschenrechtsbeauftragten, mit einem Vertreter des RAV und der stellvertretenden Vorsitzenden des BAV ein interessantes Gespräch mit dem vorletzten Richter der Türkei am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Riza Türmen, fast zwei Stunden lang geführt habe. Dabei sei es um die aktuelle Situation in der Türkei gegangen.

Eine Vizepräsidentin berichtet,

- dass eine Stellungnahme zum Vorschlag des Strauda für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie betreffend die Prozesskostenhilfe nicht mehr erforderlich gewesen sei, da die Vizepräsidentin der BRAK mitgeteilt habe, dass ein Vorschlag des Strauda tatsächlich gar nicht vorgelegen habe. Der Ausschuss habe sich nicht auf eine einheitliche Stellungnahme einigen können.

## **TOP 9**

### **Verschiedenes**

- Der Menschenrechtsbeauftragte und Vizepräsident erläutert, dass die Rechtsanwaltskammer Mitglied der Menschenrechtsorganisation der europäischen Rechtsanwälte (IDHAE) sei, die seit 1985 jedes Jahr den Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreis an Rechtsanwälte verbe, die sich bei ihrer anwaltlichen Tätigkeit in besonderer Weise für die Wahrung der Menschenrechte eingesetzt haben. Die Vorschlagsfrist für die Preisvergabe im Jahr 2018 ende am 30.04.2018. Er bitte die Vorstandsmitglieder, ihm bis 25.04.2018 mitzuteilen, wenn sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Preisträger/in vorschlagen wollten.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag des Vizepräsidenten erfolgte vor TOP 7

- Die Berichterstatterin teilt mit, die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung habe einen Referentenentwurf für ein erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin vorgelegt. Der Gesetzentwurf sehe vor, die bislang bestehende Höchstaltersgrenze zur Begründung einer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk nach Vollendung des 45. Lebensjahres (§ 2 Abs. 1 S.2 RAVG) aufzuheben, da die versicherungsmathematischen Gründe für den bisherigen Ausschluss nicht mehr bestünden und da das Versorgungswerk Berlin im Jahr 2010 auf ein altersabhängiges System umgestellt worden sei. Zugleich werde damit die Inländerdiskriminierung im Vergleich zu EU-Ausländern, für die die Altersbegrenzung bislang nicht bestand, aufgehoben. Darüber hinaus soll mit dieser Aufhebung eine Anregung des Bundesgesetzgebers aufgenommen werden, der im Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte in § 231 Abs. 4d SGB VI geregelt hat, dass denjenigen Kammermitgliedern, die bei einem Ortswechsel in dem neu zuständigen Versorgungswerk eine Pflichtmitgliedschaft aufgrund bestehender Höchstaltersgrenze nicht mehr begründen konnten, rückwirkend für einen Zeitraum von 36 Monaten die Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auf Antrag gewährt werde, sofern im jeweiligen Landesrecht für das zuständige Versorgungswerk die Höchstaltersgrenze bis zum 31.12.2018 aufgehoben werde. Voraussetzung hierfür sei, dass das Kammermitglied gem. § 231 Abs. 4d S.2 SGB VI innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Aufhebung der Altersgrenze den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht stelle. Weiterhin solle in § 3 RAVG aufgenommen werden, dass die Tätigkeit der Organe des Versorgungswerks ehrenamtlich sei, um das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.12.2015 – V R 45/14 – zu berücksichtigen, wonach die Umsatzsteuerfreiheit für die ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 4 Nr. 26 UStG nur dann bestehe, wenn die Ehrenamtlichkeit gesetzlich festgelegt sei.

Der Gesetzentwurf findet Zustimmung im Gesamtvorstand. Ein Vorstandsmitglied spricht sich dafür aus, eine ausdrücklich positive Stellungnahme abzugeben. Ein anderes Vorstandsmitglied wendet sich gegen die Aufhebung der Altersgrenze, da damit auch nach Vollendung des 45. Lebensjahres eine erhebliche finanzielle Verpflichtung entstehe, die nur einem kleineren Teil der Kammermitglieder zugutekomme.

Um 17:00 Uhr wird beschlossen:

**Die Rechtsanwaltskammer Berlin gibt eine positive Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin ab.**

*(mehrheitlich, 2 Gegenstimmen, 1 Enthaltung)<sup>2</sup>*

- Ein Vorstandsmitglied erbittet zusätzliche personelle Unterstützung beim Tag der offenen Tür am Arbeitsgericht am 14.04.2018, da sich bislang nur zwei Vorstandsmitglieder für den Stand der Rechtsanwaltskammer gemeldet hätten.

<sup>2</sup> Dieser Beitrag zum RAVG erfolgte vor TOP 8



*- Keine Veröffentlichung gem. § 76 Abs. 1 BRAO -*

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:12 Uhr.

Berlin, 06. Mai 2018

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

Dr. Freundorfer  
Vizepräsidentin

**Tagesordnung**für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 11. April 2018Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 18:10 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der März-Sitzung und Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website	15:00	
2	Datenschutzgrundverordnung und deren Auswirkung auf das Berufsrecht	15:10	
3		15:40	
4	Vorbereitung der Klausurtagung vom 21. – 22. September 2018	16:15	
5	Geldwäsche hier: a) Stichprobenerhebung und Verpflichtetenfeststellung b) Änderung der Geschäftsordnung	16:35	
6	Kanzleipflicht des Rechtsanwalts bei Doppelzulassung und Auseinanderfallen der Arbeitsorte	17:05	
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:30	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:45	
9	Verschiedenes	18:00	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.